



NIEDERRHEINISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
DUISBURG · WESEL · KLEVE ZU DUISBURG

NIEDERRHEINISCHE IHK | POSTFACH 10 15 08 | 47015 DUISBURG

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I. 1/A 19
z.Hd. Herrn Thomas Wilhelm
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Dr. Klaus-R. Frisch
E-Mail: frisch
@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821-229
Telefax: 0203 285349-229
Unser Zeichen: I.4/Fr/Od
Datum: 12.01.2005

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen zum Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften - Entwurf der Landesregierung (Drucksache 13/6222) - für die Landtags-Anhörung am 17. Januar 2005. Das gleich lautende Dokument ist Ihnen bereits am 12.01.2004 per E-Mail zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung
In Vertretung

Dr. Klaus-R. Frisch

Leerseite



Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen zum Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften - Entwurf der Landesregierung (Drucksache 13/6222) – für Landtags-Anhörung am 17. Januar 2005

Vorbemerkung

Die Stellungnahme verschränkt – soweit möglich – eine inhaltliche Bewertung des Gesetzentwurfes mit Fragen aus den vier Einzelbereichen der vorgesehenen Landtagsanhörung am 17. Januar 2005.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit der Drucksache 13/6222 vom 15.11.2004 dem Landtag einen Gesetzentwurf für ein neues Landeswassergesetz (LWG NRW - E) zugeleitet. Vorausgegangen sind diesem Entwurf der Landesregierung zwei überarbeitete Referentenentwürfe des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW mit Datum vom 14.05.2004 bzw. 06.09.2004. Zu den genannten Referentenentwürfen haben die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen ausführlich Stellung bezogen und diese insbesondere mit den weiteren betroffenen Ressorts innerhalb der Landesregierung kritisch diskutiert. Gegenüber den ersten beiden Referentenentwürfen ist festzustellen, dass in der zwischenzeitlich durchgeführten Ressortabstimmung einige Punkte aus unseren Stellungnahmen aufgegriffen wurden und der nun vorliegende Entwurf der Landesregierung unserer Kernforderung - einer 1:1-Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in nationales bzw. Landesrecht - ein Stück näher gekommen ist.

Das novellierte Landeswassergesetz soll im Rahmen der Umsetzungsstrategie der WRRL in nordrhein-westfälisches Recht eine tragende Rolle einnehmen. Wir weisen deshalb darauf hin, dass in Nordrhein-Westfalen bei der Bestandsaufnahme zur WRRL beispielsweise im Bereich der Oberflächenwasserkörper im Vergleich zu anderen Bundesländern in deutlich geringerem Maße von der durch die Wasserrahmenrichtlinie eröffneten Regelungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, diese als erheblich veränderte Gewässer oder künstliche Gewässer (heavily modified water bodies bzw. artificial water bodies) auszuweisen. Dies wird im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte zur Bestimmung entsprechender Maßnahmen nach der WRRL einen direkten Einfluss auf die entstehenden Kosten und damit auch auf die Finanzierungstableaus haben. Somit stehen Ergebnis der Bestandsaufnahme der WRRL und konkrete Bestimmungen im vorliegenden Entwurf zur Novellierung des LWG in einem untrennbaren Zusammenhang und haben eine direkte Wechselbeziehung zueinander.

Wir fordern daher in Übereinstimmung mit der WRRL, dass die Ausweisung als erheblich verändertes Gewässer jedenfalls immer dann erfolgt, wenn die zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes notwendigen Maßnahmen die Nutzung an diesen Gewässern, die z. B. in Schifffahrt, Wasserkraft, Trinkwasserversorgung etc. zu sehen sind, signifikant beeinträchtigen würde.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für diese antropogen beschaffenen bzw. erheblich veränderten Gewässer die Anforderungen an die zu erreichende Gewässerqualität hinsichtlich des zu erreichenden chemischen Zustandes gegenüber natürlichen Gewässern nicht abgesenkt werden. Lediglich bei den Faktoren Gewässerbiologie und Gewässerstrukturgüte haben sich die Anforderungen an entsprechenden praktikablen Verbesserungs- bzw. Sanierungsmöglichkeiten zu orientieren. Bewirtschaftungsziel ist danach das so genannte „gute ökologische Potenzial“ und der „gute chemische Zustand“. Die Fristen zur Erreichung dieser Ziele werden gegenüber denen für natürliche Gewässer verlängert. Nach wie vor besteht jedoch zeitlicher Druck zur Umsetzung von Maßnahmen.

Nordrhein-Westfalen ist ein dicht besiedeltes Industrieland mit bestimmten unverzichtbaren Nutzungsansprüchen auch an Gewässer. Wir plädieren daher dafür, Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen, die u. a. auch mit der Bestandsaufnahme im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in NRW hervorgerufen werden, durch einen entsprechend differenzierten Maßnahmenkatalog Berücksichtigung finden. Mit Blick auf weitere wesentliche Umsetzungsphasen der WRRL, wie z. B. den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen nach § 2d schlagen wir vor, den Landtag NRW rechtzeitig in einen Abstimmungsprozess mit einzubeziehen.

Nach wie vor bleibt festzustellen, dass der hier vorliegende Kabinettsentwurf zum Landeswassergesetz über die Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) vom 22.12.2000 hinaus geht. Im Nachfolgenden machen wir unsere Kritik konkret an den entsprechenden Vorschriften deutlich. Auch wenn gem. Art. 24 Abs. 1 der vorgenannten Richtlinie diese in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bis spätestens 22.12.2003 umzusetzen gewesen wäre, erachten wir - mit Blick auf den enormen Regelungs- und Ermächtigungsumfang des vorliegenden Gesetzentwurfs - eine jetzt übereilte Verabschiedung für nicht geboten. Adäquater wäre es gewesen, diejenigen Sachverhalte termingerecht in einer Novellierung zu regeln, die sich aus der WRRL zwingend ableiten lassen. Für die darüber hinausgehenden Inhalte hätte es eines Zeitdrucks nicht bedurft.

Der Prolog zum Gesetz fällt nunmehr deutlich realitätsnäher und ausführlicher aus. Wurde in den ersten Referentenentwürfen noch lapidar formuliert, dass „der Wirtschaft durch die Änderung des Gesetzes keine wesentlichen Kosten entstehen dürften“, so gesteht der Entwurf der Landesregierung erhebliche Kostenwirkungen der Novellierung dieses Gesetzes ein und zeigt in detaillierterer Form das mögliche wasserwirtschaftliche Szenario in den nächsten Jahren und die Auswirkungen auf die betroffenen Kreise auf. An dem Ver-

sprechen, die Kosten „auf das erforderliche Maß zu begrenzen“, werden wir das behördliche Handeln künftig sehr aufmerksam messen.

Kritisiert hatten wir in unseren Stellungnahmen zu den Vorentwürfen den hohen Bürokratieaufwand, den der Vollzug einer Reihe neuer Vorschriften mit sich bringen würde. Die Landesregierung hat mit dem nun vorgelegten Kabinettsentwurf dem Wortlaut nach zusätzliche Regulierungsmaßnahmen begrenzt. Sollten bislang mit der Gesetzesnovellierung fünf neue Instrumente in die Wasserwirtschaft eingeführt werden (Wasserwirtschaftskonzept, Wasserversorgungsbericht, Wasserversorgungsplan, Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung sowie Gewässerunterhaltungskonzept), so wird in der nun vorliegenden Fassung begrifflich auf die Einführung von Wasserwirtschaftskonzepten, Wasserversorgungsberichten sowie Gewässerunterhaltungskonzepten als zusätzliche Instrumente verzichtet. Dieser Schritt wird von den Kammern begrüßt. Konsequenterweise sollte dann allerdings auch der § 47a Abs. 2 LWG NRW-E gestrichen werden. Darin wird zwar der Begriff „Wasserversorgungsbericht“ vermieden, inhaltlich jedoch beschreibt die Vorschrift nichts anderes als die Erstellung eines solchen Berichts. Darüber hinaus wird mit Satz 2 dieses Absatzes die oberste Wasserbehörde ermächtigt festzulegen, welche Angaben aufzunehmen und in welcher Form sie darzustellen sind. Regelungen dieses Inhaltes sind im Übrigen nach der WRRL selbst nicht erforderlich.

Des Weiteren räumt § 19 a des Gesetzentwurfes den zuständigen Behörden die sehr weitgehende Möglichkeit ein, personen- und betriebsbezogene Daten in Unternehmen zu erheben. Zwar unterliegen die Datenanforderungen jetzt dem Prüfkriterium „Erfordernis“, gleichwohl liegt es aber im Ermessen der Behörde, tatsächlich von der Vorschrift auf breiter Ebene Gebrauch zu machen. Stattdessen sollte nur im Einzelfall die Auskunftspflicht zum Tragen kommen, sofern behördlicherseits nachgewiesen wird, dass diese speziellen Daten zwingend für einen konkreten Zweck erhoben werden müssen.

Wir fordern insofern eine konkrete und nachvollziehbare Argumentation durch die datenerhebende Behörde, die

- schriftlich zu erfolgen hat,
- begründet werden muss und
- gesetzlich zwingend notwendig ist.

Mit Blick auf das Umwelt-Informationsgesetz und die hierdurch ausgelösten Ansprüche auf den Zugang zu Informationen über die Umwelt muss zudem ausdrücklich sichergestellt werden, dass sensible Daten einem Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen nicht unterliegen. Beispielsweise enthält das novellierte sächsische Landeswassergesetz in § 46 Abs. 3 Satz 3 folgende einschränkende Formulierung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Zugang zu Informationen:

„Überwachungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn aus diesen Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können.“

Wir empfehlen die Übernahme einer entsprechenden Formulierung.

Umfangreiche Ermächtigungsgrundlagen

Wir lehnen die nach wie vor im Gesetzentwurf enthaltenen weit reichenden Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen zugunsten der obersten Wasserbehörde ab.

Diese lassen eine inhaltliche Präzisierung und damit auch die Einbeziehung wünschenswerter, immanenter Schranken vermissen (Stichwort: inhaltlicher Vollzug). Daher tut eine Gesamtverantwortung der Landesregierung und insbesondere die Festschreibung eines Parlamentsvorbehaltes not. Letzteres Petitem ist nach unserer Auffassung insbesondere deshalb erforderlich, um die notwendige demokratische Kontrolle für so weit reichende Befugnisse der Exekutive zu gewährleisten.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Forderung der WRRL nach Öffentlichkeitsbeteiligung das Ansinnen zu Grunde liegt, Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen gerade nicht zu konzentrieren. Auch dieses spricht für eine breit gefächerte Gesamtverantwortung der Landesregierung und auch für die Erforderlichkeit der Einbindung des zur demokratischen Kontrolle berufenen Landesparlamentes.

Zudem wird der 3-stufige Verwaltungsaufbau in wasserwirtschaftlichen Belangen in Frage gestellt.

Hochwasserschutz

Zurzeit befindet sich auf Bundesebene der Entwurf eines Gesetzes zum vorbeugenden Hochwasserschutz in der Entwicklung. Daher ist bei Integration von Vorschriften zum Hochwasserschutz in das Landeswassergesetz unbedingt darauf zu achten, dass das Land sich an die bundesrechtlich abzusehenden Vorgaben hält. Solange diese Vorgaben noch keine Rechtsgültigkeit besitzen, dennoch in naher Zukunft zu erwarten sind, ist zu beachten, dass mit dem Landeswassergesetz keine Vorgaben festgelegt werden, die über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehen könnten. Im Zweifel sollten die Vorschriften zum Hochwasserschutz aus der Novellierung des Landeswassergesetzes ausgegliedert und erst nach Verabschiedung der bundeseinheitlichen Vorgaben umgesetzt werden.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf zum LWG NRW kritisieren wir die enthaltenen Bauverbote, auch wenn die Behörde nach §§ 90a Abs. 4, 113 Abs. 2 LWG NRW-E Befreiungen erteilen kann. Vorzuziehen ist ein Genehmigungsvorbehalt wie er derzeit in § 113 LWG enthalten ist. Bauverbote führen dazu, die Entwicklungsmöglichkeiten der an Flussläufen liegenden, mittelständischen Gewerbebetriebe erheblich einzuschränken. Viele – auch mittelständische - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft haben sich z.B. bedingt durch die Nutzung der Fließgewässer zum Zwecke der Kühlung, zur Energiegewinnung und zum Antrieb von Maschinen unmittelbar an oder in der Nähe von Flussläufen niedergelassen. Die meisten befinden sich dabei im Außenbereich. Diese Gewerbe- und Industriebetriebe haben im Laufe der Jahre aufgrund eigener Erfahrungen, aber auch aufgrund neuer Erkenntnisse bereits aus eigenem Antrieb technische Vorkehrungen zum betriebsinternen Hochwasserschutz ergriffen. Diesen über Jahrzehnte gewachsenen Betrieben

müssen trotz ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet aus wirtschafts- und strukturpolitischen Erwägungen auch für die Zukunft weitere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Ihnen muss es möglich bleiben, erforderliche Anpassungen zur funktionsgerechten Erhaltung oder eine notwendige Erweiterung ihres Betriebes vorzunehmen.

Gebührenbemessung

Mit Satz 3 des § 53 zur Umlage von Kosten der Abwasserbeseitigung wird ausgeführt, dass „ein schonender und sparsamer Umgang mit Wasser sowie die Nutzung von Regenwasser (...) in die Gestaltung der Benutzungsgebühr einfließen [sollen].“ In diesem Zusammenhang wiederholen wir unsere Einschätzung, dass dies im Widerspruch zu den Grundsätzen der Gebührenbemessung steht, denen zufolge sich die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand richtet und hierzu in einem angemessenen Verhältnis stehen muss. Andere Gesichtspunkte der Gebührenbemessung sind auch aus den höherrgesetzlichen Regelwerken nicht ersichtlich. Daher ist § 53 c Satz 3 zu streichen.

Zudem ist anzumerken, dass die Landesregierung mit dem Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WasEG) die Landesregierung NRW im Jahr 2004 bereits ein Instrument eingeführt hat, das über fiskalische Belastungen einen Anreiz zu schonendem und sparsamem Umgang mit Wasser gebietet. Eine weitere Belastung mit entsprechender Begründung ist nicht hinnehmbar.

Standortsicherung

Im Interesse des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass den heimischen Unternehmen keine Nachteile gegenüber Unternehmen in anderen Bundesländern und Mitgliedsstaaten in der Europäischen Union entstehen. Ein bundes- und europarechtlicher Abgleich bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist zum Erhalt eines fairen Wettbewerbs im europäischen Wirtschaftsmarkt zwingend erforderlich.

I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Fragen:

a) Ist eine 1:1-Umsetzung der WRRL fachlich gelungen?

Nach Einschätzung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen reicht der Novellierungsentwurf zum Landeswassergesetz über die Ziele der WRRL hinaus und ist in seiner konkreten Ausprägung hierdurch nicht gedeckt. Somit wird das Oberziel der WRRL, die Schaffung eines Ordnungsrahmes zum Schutz aller Gewässer (Oberflächengewässer + Grundwasser) in der Europäischen Gemeinschaft, verfehlt, denn eine harmonisierte Umsetzung innerhalb der Gemeinschaft ist dadurch nicht gewährleistet. Beispiele hierfür sind bei den Vorbemerkungen zu diesen Fragenkomplexen sowie in verschiedenen nachfolgenden Antworten aufgeführt.

Zudem wurde eine wichtige Vorgabe der WRRL verfehlt, die fristgerechte Umsetzung in nationales Recht bis zum 22.12.2003. Das rechtzeitige In-Kraft-Treten der Landeswassergesetze und Umsetzungsverordnungen aller 16 Bundesländer wäre hierfür erforderlich gewesen. In NRW wurde diese Vorgabe weit verfehlt. Die Europäische Kommission hat Deutschland bereits ermahnt und zur Stellungnahme aufgefordert. Die Kommission behält sich weitere Schritte vor.

Sind im Gesetzestext die Musterentwürfe des LAWA berücksichtigt?

In dem Handlungskonzept der LAWA zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie heißt es in dem Abschnitt 3.2 Handlungsspielräume wörtlich:

„Unter den Bedingungen eines dicht besiedelten Industrielandes wie der Bundesrepublik Deutschland [und dies gilt in besonderem Maße für NRW] ist es sicher schwierig, alle Gewässer in einen insgesamt guten Zustand zu überführen, und zwar sowohl im Hinblick auf die bestehenden Konfliktsituationen mit anderen Nutzungen als auch im Hinblick auf die dafür aufzuwendenden Mittel. Während der gute chemische Zustand in den vorgegebenen Fristen erreicht werden dürfte, ist zu erwarten, dass bezüglich des guten ökologischen Zustands die von der WRRL vorgesehenen Möglichkeiten der Fristverlängerung und der Ausnahmen vom Ziel des guten Gewässerzustands, ggf. in größerem Umfang, in Anspruch genommen werden müssen.“

Diese Handlungsspielräume finden in dieser Deutlichkeit keine Berücksichtigung im Gesetzesentwurf zum Landeswassergesetz NRW. Auch wurden bei der Einstufung der Gewässer im Rahmen der Bestandsaufnahme diese grundsätzlichen Handlungsspielräume konsequent ausgeblendet. Wir plädieren daher nachdrücklich für eine entsprechende Anpassung.

b) Wie beurteilen Sie die Umsetzungsregelungen im Gesetzesentwurf im Vergleich mit Bestimmungen in anderen Ländern?

Auffallend ist an dem Gesetzentwurf nach wie vor, dass insbesondere der obersten Wasserbehörde eine erhebliche Kompetenz zum Erlass weiterer Verordnungen und Rechtsvorschriften auf Grundlage des Gesetzes zugeschrieben wird. Es finden sich hier mehr Verordnungs-Ermächtigungen als im Kreislaufwirtschaftsgesetz! Somit würden parlamentarische Kontrollen zum Teil ausgeblendet. In Anlehnung an das **Landeswassergesetz des Landes Baden-Württemberg** regen wir an, § 2 a LWG NRW - E mit einer Zustimmungspflicht des Landesparlamentes wie folgt zu ändern:

„Die oberste Wasserbehörde erlässt im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden und dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (alternativ: den zuständigen Ausschüssen für Umweltschutz und Wirtschaft des Landtages Nordrhein-Westfalen) durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft erforderlichen Vorschriften, um die Gewässer und die direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete nach Maßgabe der in § 2 genannten Ziele zu bewirtschaften,“ ...

Die Vorschläge, in der aufgeführten Passage des Gesetzesentwurfes den Ausschuss für Wirtschaft des Landtages Nordrhein-Westfalen als Kontrollinstanz mit einzubeziehen, ergeben sich u.a. aus § 2 a LWG NRW - E Nr. 9, in der explizit **„die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen“** gefordert wird. Hiermit würde auf entscheidungsrelevanter Ebene die angemessene Beteiligung eines mit Fachkompetenz in wirtschaftlichen Belangen ausgestatteten Gremiums sichergestellt.

Die berechtigte Forderung nach einer Parlamentskontrolle in dem § 2 a LWG NRW - E findet insbesondere in den Regelungen für die Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen § 59 Abs. 3 und den hierfür zugrunde gelegten Genehmigungsvoraussetzungen ihre Begründung. Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen sollen demzufolge nur genehmigt werden dürfen, wenn sie den auf der Grundlage des § 2 a in einer Verordnung festgelegten Umweltqualitätsnormen für den Zustand der Gewässer genügen. Analog dürfen Abwassereinleitungen in ein Gewässer gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 u. a. nur erlaubt werden, wenn und soweit sie den auf der Grundlage des § 2 a in einer Verordnung festgelegten Umweltqualitätsnormen für den Zustand der Gewässer entsprechen. In diesem Zusammenhang ist aufgrund der weit reichenden wirtschaftlichen Konsequenzen entsprechender Maßnahmen die Einbindung des institutionell verankerten wirtschaftlichen Sachverständes der Legislative notwendig.

Als sachlich unangemessen betrachten wir die in § 2 d LWG NRW - E verankerte Planungshoheit für die Bewirtschaftungsplanung und die Maßnahmenprogramme in den Händen der obersten Wasserbehörde und fordern die Änderung dieses zentralistischen Ansatzes. Dieser Ansatz würde eindeutig zu Lasten der regionalen Kenntnisse und Kompetenzen bei den vor Ort kundigen Bündelungsbehörden gehen. Im Sinne des von der Landesregierung mit dem Düsseldorfer Signal beschlossenen festen Willen zum Abbau von Bürokratie, erachten wir es für wesentlich zielführender, bestehende Kompetenzen

auch bei den behördlichen Institutionen und Strukturen zu nutzen und insbesondere zum Erreichen effizienter Synergieeffekte zusammenzuführen.

Die regionalen Auswirkungen der Wasserwirtschaftsinstrumente Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan sind derart gravierend, dass die Planungskompetenzen mit auf die Mittelinstanzen (Bezirksregierungen und Regionalräte) übertragen werden müssen. Nur auf dieser Ebene können sich Synergien einstellen und muss bewertet bzw. entschieden werden, mit welchen Planungsparametern dem Gewässerschutz in den jeweiligen Teileinzugsgebieten Rechnung getragen werden kann und wie eine größtmögliche Abstimmung mit den Belangen der Landes-, Regional- und Stadtplanung zu erzielen ist. Hier sind auch Entscheidungen darüber zu treffen, ob und in welchem Grade Ausnahmen vom guten Zustand konkreter Gewässer gelten sollen. Eine entsprechende Konstellation wäre auch im Sinne des „Düsseldorfer Signals“, das u. a. zur Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau fordert „die Schnittstellen innerhalb der staatlichen Verwaltung optimal [zu] gestalten.“

Wir fordern daher, dass insbesondere betroffene Institutionen wie Bezirksregierungen und Regionalräte bei der Aufstellung von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan einvernehmlich einzubeziehen sind. Eine entsprechende Zuständigkeitsregelung ist für Bewirtschaftungspläne bereits mit § 21 im aktuellen LWG NRW vorgegeben und somit als bewährt anzusehen. Wir schließen uns auch der Meinung des Landkreistages NRW an, der für die unteren Wasserbehörden bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme eine echte Beteiligung (Einvernehmen) einfordert. Folgende Formulierung schlagen wir vor:

„Für die nordrhein-westfälischen Anteile der in § 2 d genannten Flussgebietseinheiten erarbeiten die jeweiligen Bezirksregierungen im Einvernehmen mit den Regionalräten Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten und stellen, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden und den für Umweltschutz und Wirtschaft zuständigen Ausschüssen des Landtages, die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, für die in § 2 d genannten Flussgebietseinheiten auf, ...“

Mit Blick auf das Umwelt-Informationsgesetz und die entsprechenden Ansprüche auf den Zugang zu Informationen über die Umwelt muss zudem ausdrücklich sichergestellt werden, dass entsprechend sensible Daten einem Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen nicht unterliegen. Beispielsweise enthält das novellierte **sächsische Landeswassergesetz** in § 46 Abs. 3 Satz 3 folgende einschränkende Formulierung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Zugang zu Informationen:

„Überwachungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn aus diesen Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können.“

c) Welche Kostenentwicklung erwarten Sie für Ihren Bereich? Welche Anforderungen ergeben sich daraus im Hinblick auf Steuerungsmöglichkeiten?

Grundsätzlich gilt, dass aus dem Gedanken der notwendigen Standortsicherung eine Entlastung der Unternehmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt geboten ist.

Hingegen werden durch diesen Gesetzentwurf mit Sicherheit weitere Kostensteigerungen indiziert. Diese werden für die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine zusätzliche erhebliche Belastung darstellen. Dies gilt in besonderem Maße für Unternehmen in Uferandgebieten, deren existentielle Grundlagen für ihre wirtschaftliche Tätigkeit sogar gefährdet würden.

Für die Unternehmen sind im Februar 2004 bereits spürbare Belastungen durch die Einführung des Wasserentnahme-Entgeltes konkret geworden, die ab 2006 für die Umsetzung der WRRL in NRW verwendet werden sollen. Bereits diese Belastungen stellen Standortnachteile gegenüber anderen Bundesländern und Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dar, in denen keine Steuern oder Abgaben auf die Wasserentnahme erhoben werden. Beispielsweise liegen die Kostenbelastungen in der Papier erzeugenden Industrie im hohen sechsstelligen Bereich. Weitere Kostenbelastungen für die gewerbliche Wirtschaft in NRW würden diese Schieflage noch verstärken. Eine transparente Ausgestaltung der Kostenstrukturen und Kostenwirkungen, die auch als Folge der Umsetzung dieses Gesetzentwurfes entstehen, erachten wir für zwingend erforderlich.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn in diesem Gesetzentwurf der Grundsatz der Belastungsneutralität zusätzlicher Maßnahmen für die Unternehmen festgeschrieben würde. Auch regen wir die Aufnahme einer Härtefallregelung an, die Kompensationsmöglichkeiten im Geltungsbereich des Gesetzes aufzeigt.

d) Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes fordert in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, dass Oberflächengewässer binnen bestimmter Fristen einen guten Zustand erreichen.

Bei der Bewertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Gewässerkörper zur Vorbereitung der Umsetzung der WRRL entsteht der Eindruck, Bestreben der WRRL sei es, jeden Bach in den Urzustand des 18. oder 19. Jahrhunderts zurückzusetzen. Die Blickrichtung der WRRL ist aber im Gegenteil rein in die Zukunft gerichtet mit dem Ziel, ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme als Momentaufnahme anthropogen geprägte Gewässer einem geeigneten Referenzzustand anzunähern. Die WRRL beabsichtigt einen guten ökologischen Zustand für die Gewässer, wobei erforderliche Maßnahmen auf lokaler Ebene in Abwägung zwischen gewässerökologischen Ansprüchen und Ansprüchen spezieller Nutzungen unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Belange gefunden werden müssen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es im Einklang mit Art. 4 der WRRL sowie den §§ 25 d und 33 a Abs. 4 des WHG steht, wenn Ziele abweichend vom Idealzustand gefunden werden und sich hieraus auch Verlängerungen von Fristen ergeben.

Diese Kompetenz zur Anwendung von Ausnahmeregelungen wird in der vorliegenden Gesetzesnovelle mit § 2 c Abs. 2 ausschließlich den Wasserbehörden ohne jegliche weitere

Beteiligung vorbehalten. Hier fordern wir eine Kompetenzverteilung auf geeignete Träger öffentlicher Belange.

Welche Auswirkungen ergeben sich für GrundstückseigentümerInnen?

Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelung über Gewässerrandstreifen in § 90a?

§ 90 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 LWG NRW-E ermächtigt die Behörden sogar dazu, die Begründung von Baurechten und die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen in Gewässerrandstreifen zu verbieten, soweit es sich nicht um standortgebundene Anlagen handelt.

Die Errichtung solcher Gewässerrandstreifen sieht ein neuer § 90 a LWG NRW-E vor. Nach dieser Regelung soll in Gewässerrandstreifen mit einer Breite von fünf bzw. zehn Metern u. a. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich verboten werden. Ausnahmen hiervon sind allerdings vorgesehen (Abs. 3 und 4). So soll beispielsweise der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur dann zulässig sein, wenn es sich um einen Transport auf Verkehrswegen handelt. Das Verbot baulicher Anlagen – wie noch im Referentenentwurf zu lesen war – ist fallen gelassen worden zugunsten eines Verbotsvorbehalts in § 90a Abs. 6 Nr. 4. Schließlich wird die oberste Wasserbehörde ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (in beiden Fällen handelt es sich zurzeit um das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) unter bestimmten Voraussetzungen von den Verboten eine widerrufliche Befreiung zu erteilen.

Einmal mehr werden mit der Einführung des Instruments „Gewässerrandstreifen“ die Vorgaben der WRRL überschritten. Zwar steht NRW im Vergleich zu den übrigen Bundesländern durchaus nicht allein. In Übereinstimmung mit den vielfach durch die Landesregierung und auch durch Herrn Ministerpräsidenten Steinbrück selbst geäußerten Absicht, EU-Recht im Verhältnis 1:1 umzusetzen und keine weitergehenden Regelungen zu implementieren, ist diese Vorschrift abzulehnen. Freilich zeigt gerade dieses Beispiel im Ländervergleich, wie unterschiedlich die Regelungen zu den Uferstreifen ausfallen und wie wenig offenbar die Abstimmung in der LAWA funktioniert. Wir mahnen daher – hilfsweise - dringend an, auf der Ebene der Bundesländer zu vergleichbaren rechtlichen Bedingungen zu kommen.

Dass namentlich NRW auf den zu weit reichenden Schutz der Uferregionen verzichten sollte, ergibt sich auch aus zwingenden, landestypischen Besonderheiten der Industriestruktur und der Topographie an vielen Flussabschnitten. Hier nämlich haben kleine und mittlere Betriebe des verarbeitenden Sektors ihre traditionellen Standorte. Die Symbiose von Wassernutzung und Metallverarbeitung beispielsweise ist in vielen Regionen von NRW Voraussetzung für Wachstum und Arbeitsplatzsicherung. Meist sind die Gewässer überbaut oder zumindest bis an die Ufergrenze heran baulich genutzt. Anderweitige Ersatzflächen für Erweiterungen oder Verlagerungen stehen oftmals nicht mehr zur Verfü-

gung, so dass notwendige Investitionen am vorhandenen Standort getätigt werden müssen. Dieser Handlungsspielraum (dynamischer Bestandsschutz) ist den Industrieunternehmen unbedingt zu sichern.

Wir befürchten, dass die vorstehenden Regelungen vielen Betrieben die Grundlage für ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten entziehen könnten, wenn sie wirklich als Gesetz in Kraft treten sollten.

II. Trinkwassergewinnung

Es ist anzumerken, dass der Trinkwasserbereich der Regelungshoheit des Bundes unterliegt und mit der Bundes-Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) geregelt ist. Landesrechtlich hierüber hinausgehende Bestimmungen lehnen wir entschieden ab.

Beispielsweise soll im LWG NRW-E mit § 48 Abs. 2 der Stand der Technik für Anlagen zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung bzw. für die Rohwasseraufbereitung festgelegt werden. Die oberste Wasserbehörde soll hier wiederum ermächtigt werden, diesen Stand der Technik über Rechtsverordnung zu definieren. Grundsätzlich ist zum Stand der Technik festzuhalten, dass dieser nicht über Rechtsverordnungen definiert wird und werden kann, sondern sich aus der Neu- oder Weiterentwicklung von Technologien ergibt.

Fragenkomplex. Belastung des Rohwassers für Trinkwassergewinnung

Die Qualität unserer Gewässer in NRW wurde in den letzten Jahren erheblich verbessert. In jüngster Zeit wird jedoch von Stoffen, Arzneimitteln und anderen endokrin wirksamen Stoffen berichtet, die Kläranlagen passieren und die Gewässer belasten sollen.

a) Treffen diese Belastungen gleichermaßen auf alle Gewässer zu?

Die angesprochenen Stoffen anthropogenen Ursprungs liegen in ubiquitärer Verbreitung vor. Schwankungsbreiten bei den Konzentrationen in den verschiedenen Gewässern sind in geographischen, wirtschaftsgeografischen und siedlungsstrukturellen Faktoren zu sehen. Die Weiterentwicklung der Analysetechnik ist ein Grund dafür, dass vermehrt solche anthropogenen Stoffe (insbesondere auch Arzneimittel und deren Metabolite) in der aquatischen Umwelt nachgewiesen werden. Eine Wirkungsbeziehung ist aus der bloßen Existenz von Stoffen nicht abzuleiten. Auch ist eine vollständige Rückhaltung oder Eliminierung aus dem Gewässerkreislauf im Sinne einer "Null-Belastung" unter den gegebenen Lebensbedingungen in technisch und wirtschaftlich hoch entwickelten Gesellschaften als unrealistisch einzustufen. Stoffkonzentrationen, wie sie derzeit im Trinkwasser anzutref-

fen sind, sind weit entfernt von Werten, die Anlass zur Ergreifung weit reichender und kostenintensiver Vorsorgemaßnahmen bieten würden.

b) Wie sind die Belastungen für die verschiedenen Wasserressourcen einzuschätzen?

In der Wasser-Güte-Wirtschaft wird dieses Thema zwar diskutiert, abschließende Bewertungen hierzu liegen aber nicht vor. Festzustellen bleibt, dass jedes Gewässer und jeder Gewässerkörper spezifischen Einflussfaktoren unterliegt. Allgemeine Aussagen darüber, ob bestimmte Wasserressourcen ihrer Art nach grundsätzlich stärker belastet sind als andere, können nicht ohne weiteres getroffen werden. Beispielsweise sind Konzentrationserhöhungen von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Grundwässern wesentlich wahrscheinlicher als bei Oberflächengewässern. Im Gegenzug ist davon auszugehen, dass stärker abwasserführende Oberflächengewässer höhere Konzentrationen an Stoffen aus den Bereichen Pharmaka oder Personal-Care-Stoffen enthalten können als typische Grundwässer.

c) Gibt es Aufbereitungstechniken, die diese Stoffe sicher aus dem Rohwasser eliminieren?

Mögliche Verfahren, um diese Stoffe zu eliminieren sind z.B. sog. Trennverfahren. Das Wesen der Trennverfahren besteht in der Trennung und Aufkonzentrierung der zu eliminierenden Stoffe, die Stoffe bleiben praktisch unverändert. Verfahrensbeispiele sind:

- Membranfiltration: Die zu eliminierenden Stoffe können die Membran nicht durchdringen, sie werden also aufkonzentriert; dieses Konzentrat ist dann zu entsorgen.

Die Anwendung dieser Technologien ist jedoch mit nicht unerheblichen Nachteilen verbunden, die zum einen in erheblich höheren Investitions- und vor allen dingen auch Betriebskosten zu sehen ist als die bisher eingesetzten Verfahren. Negative Auswirkungen auf die Wassergebühren werden sich allein aus diesen Aspekten bereits ergeben. Hinzu kommt u. a. die Frage der Beseitigung der dabei anfallenden Rückstände. Darüber hinaus ist die technischen Beherrschbarkeit der Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung sind derzeit völlig offen.

- Aktivkohlefiltration: Die zu eliminierenden Stoffe werden in den Poren der Aktivkohle ausgelagert; dadurch wird mit fortschreitender Filtration eine Sättigung der Aktivkohle mit den zu eliminierenden Stoffen erreicht, die gesättigte Kohle wird gegen frische Kohle ausgetauscht; die gesättigte Kohle kann im allgemeinen regeneriert werden. Die Aktivkohlefiltration wird in der Wasseraufbereitung routinemäßig eingesetzt (Stand der Technik).

Fragenkomplex. Gleichwertigkeitsnachweis

Laut LWG-Novelle soll künftig für Rohwasser aus angereicherterem Grundwasser, Uferfiltrat oder unmittelbar aus einem Oberflächengewässer gewonnenes Rohwasser ein technischer Nachweis erfolgen, damit eine ordnungsgemäße Beschaffenheit des Trinkwassers auf Dauer sichergestellt wird. Dies gilt insbesondere für die Stoffe, die nachweisbar im Rohwasser enthalten sind, aber in der Trinkwasser-Verordnung nicht geregelt sind.

a) Für welche Substanzen sind technische Nachweise zu führen?

Der Fragenkomplex ist auf § 47 Abs. 1 Satz 2 LWG-Entwurf zurückzuführen. Allerdings werden hier Einzelstoffe, auf die das zu Trinkwasser aufzubereitende Wasser zu prüfen sein soll, nicht benannt. Hingegen regelt die Trinkwasser-Verordnung des Bundes unter Vorsorgegesichtspunkten und im Schutzniveau sogar zum Teil über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus abschließend, welche Stoffe in welcher Konzentration im Trinkwasser als unbedenklich gelten können. Ein technischer Nachweis zur Eliminierung von Stoffen im Rohwasser, die in der Trinkwasser-Verordnung nicht geregelt sind, ist fachlich nicht zu begründen und würde im Land NRW zu höheren Anforderungen an die Trinkwasserqualität führen als in den übrigen Bundesländern, einschließlich der damit verbundenen negativen Kostenwirkungen für den Wirtschaftsstandort NRW.

b) Gibt es ausreichend gute Nachweisverfahren für derartige Stoffe im Rohwasser?

Für die Nachweise der in der TrinkwV 2001 aufgeführten Parameter (Anlage 1: Mikrobiologische Parameter; Anlage 2: Chemische Parameter; Anlage 3 Indikatorparameter) bestehen genormte Verfahren.

Die Nachweise von Einzelstoffen, die nicht in der TrinkwV 2001 aufgeführt sind, aber im aufzubereitenden Wasser enthalten sein können, sind aufwändig, kostenintensiv. Hier liegen zudem noch teilweise keine genormten und damit gerichtsfeste Bestimmungsverfahren vor.

c) Ist ein solcher Nachweis für Grundwasser evtl. entbehrlich?

Sollte man sich - entgegen unserer Überzeugung - für die Einführung von technischen Nachweisen zur Überprüfung der Beschaffenheit des Trinkwassers entscheiden, die nicht nach TrinkwV2001 vorgegeben sind, so ist auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Aussagen nicht ersichtlich, warum diese Überprüfung nach der Herkunft des Trinkwassers differenziert werden sollte.

Fragenkomplex: Wasserversorgungsplan

Die EU-WRRL fordert die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen und tangiert somit auch die Belange der öffentlichen Wasserversorgung. Die Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung werden im Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan festgehalten.

Der Wasserversorgungsplan ist in § 50 a LWG NRW-E geregelt. Er wird in der EU-Richtlinie in dieser Form nicht gefordert, wenngleich er sich in einigen wenigen LWGs der anderen Bundesländer wieder findet. Sollte an dem Wasserversorgungsplan festgehalten werden, so werden sich in diesem Zusammenhang mit zukünftigen Wassergewinnungsgebieten, Versorgungsräumen und deren Zuordnung zueinander sowie Wasservorranggebieten wiederum Konflikte zu den Interessen der Landes-, Regional- und Kommunalplanungen auf tun. Daher ist eine möglichst breite einvernehmliche Beteiligung der entsprechenden Interessenvertreter öffentlicher Belange einzufordern.

Grundsätzlich plädieren wir dafür, dass der Gesetzentwurf eine regelmäßige Überprüfung der Annahmen der Wasserversorgungspläne vorzusehen hat mit dem Zwang, bei erkennbaren Veränderungen der getroffenen Annahmen die Wasserversorgungspläne zu aktualisieren und den zu beteiligenden Gremien zur Abstimmung vorzulegen. Beispielhaft seien hier die Annahmen der Wasserbilanz für den Regierungsbezirk Düsseldorf von 1989 erwähnt, die sich bei einer Überprüfung der tatsächlichen Situation im Jahr 2004 auf Basis der Daten von 2000 als fehlerhaft herausgestellt hatten. Entsprechende Wasserversorgungspläne dürfen erst als für behördliche Entscheidungen verbindlich festgelegt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass aufgrund des vorliegenden Datenmaterials eine Trendentwicklung mit ausreichender Sicherheit abgeschätzt werden kann.

Frage:

Ist die Tatsache, dass der Wasserversorgungsplan ganz oder teilweise Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes gem. EU-WRRL ist, gesetzestechnisch angemessen umgesetzt worden?

Aus gesetzestechnischer Sicht reichen die Regelungen aus, um den Wasserversorgungsplan als integralen Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes zu bewerten.

Zusätzliche materielle Regelungen halten wir für entbehrlich. Sowohl die nachhaltige Wassernutzung als auch die langfristige Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung funktionieren in unserem Land reibungslos, so dass sich eine bürokratische Korsettstange erübrigt. Wo keine Defizite auftreten, ist kein Regulierungsbedarf gegeben. Gleiches gilt für die Ausweisung von Wassergewinnungs- und Wasservorranggebieten. § 50a ist daher zu streichen.

III. Abwasserbeseitigung

Nach § 18a Abs. 2 WHG können die Länder regeln, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder teilweise befristet widerruflich übertragen kann. Neben der Überlassung der Abwasserbeseitigungspflicht besteht danach die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigung auf öffentlich-rechtliche Abwasserverbände oder auch auf Private zu übertragen.

Fragen:

Wie stellen sich - auch unter Berücksichtigung von Regelungen und Erfahrungen in anderen Ländern oder Staaten - die genannten drei Optionen dar und wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelung des § 54 des Entwurfs?

Im Interesse der Schaffung einheitlicher Bedingungen in allen Bundesländern wäre eine 1:1-Übernahme des § 18 a Abs. 2 zu begrüßen und eine Angleichung in den anderen Bundesländern wünschenswert.

Sind Zwischenlösungen oder andere Modelle denkbar, die Wettbewerb ermöglichen, die Letztverantwortung bei den Gemeinden belassen und trotzdem eine Transparenz gewährleisten?

Auch wenn dem Wassersektor spezifische Eigenschaften zuzumessen sind, sollte eine Marktöffnung mit dem Ziel erfolgen, einen Wettbewerb um den Markt über Ausschreibungen für alle Dienstleistungen im Wasserbereich zu schaffen. Die konsequente Einbindung privater Unternehmen in die Ausschreibungsverfahren wird dazu führen, dass Effizienzpotentiale in der Ver- und Entsorgung genutzt werden. Für die Regionen eröffnet sich damit der Weg für eine Liberalisierung der Wasserwirtschaft. Regionsspezifisch wird sich die Liberalisierung als Wettbewerb der Systeme darstellen.

IV. Wasserkraft

Fragen:

Welche Auswirkungen hat der vorliegende Entwurf der Novelle des Landeswassergesetzes auf die Nutzung der Wasserkraft in NRW?

Wie wird vor dem Hintergrund des Entwurfs die Perspektive für einen weiteren Ausbau der Wasserkraft, z. B. durch die Reaktivierung / Optimierung bestehender Anlagen gesehen?

In den Referentenentwürfen war mit § 31 a für die Gewässerbenutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien noch die dogmatische Festlegung enthalten, dass für Wasserkraft "eine Benutzung (...) nur allgemeinwohlverträglich [ist], wenn die Benutzungsanlage mit

geeigneten Anlagen für die auf- und abwärts gerichtete Wanderung von Fischen und mit geeigneten Vorkehrungen zum Fischschutz ausgestattet ist, so weit diese Anforderungen für diejenigen Fischarten erforderlich sind, denen das Gewässer nach den dafür maßgeblichen Bewirtschaftungszielen Lebensraum zu bieten hat (...)".

Dieser § 31 a ist in der vorliegenden Kabinettfassung nicht mehr enthalten.

Wie beurteilen Sie die Einführung einer besonderen Regelung für die Wasserkraft, z. B. in Anlehnung an den "Wasserkraftparagrafen" § 35a des Landeswassergesetzes Baden-Württemberg?

„§ 35 b Wasserkraftnutzung

(1) Die Wasserkraftnutzung ist zu ermöglichen, soweit nicht Belange des Wohls der Allgemeinheit überwiegen.

(2) Das Recht oder die Befugnis zur Benutzung eines Gewässers zum Betrieb einer Wasserkraftanlage berechtigt auch dazu, die Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu betreiben, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1000 Kilowatt nicht übersteigt und die Mindestwasserführung nach § 35a erhalten bleibt. Das Vorhaben ist der Wasserbehörde anzuzeigen.

(3) Beim Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage ist auf die Belange der Fischerei, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge besonders Rücksicht zu nehmen."

Im Zusammenhang mit weiteren Umweltschutzzielen der Europäischen Union, wie z.B. den Klimaschutzzielen, ist die Nutzung von Wasserkraft zur Energieerzeugung eine notwendige Energieform, um die einzelnen Schutzziele miteinander in Einklang zu bringen. Auch wenn der Wasserkraftnutzung zzt. keine bedeutenden Wachstumspotenziale vorausgesagt werden können, so sind zum einen bestehende Anlagen ohne überzogene Auflagen im Bestand zu schützen und zum anderen Freiräume für technologische Weiterentwicklungen offen zu halten.